Anlage 6 zur GRDrs. 824/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-3.3  3630 5200 | Amt für Umweltschutz | EG 12 | Technische/-r Sachbearbeiter/-in | 0,5 | - | 44.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer zusätzlichen 0,5-Stelle bei der unteren Immissionsschutzbehörde in der Abteilung 36-3.

# 2 Schaffungskriterien

Grundlage ist eine erhebliche Arbeitsvermehrung, die mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden kann.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die gesetzliche Aufgabe zu Stellungnahmen für private Baugesuche bzgl. Lärm, Staub sowie die immissionsschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung hat sich erheblich erhöht. Gründe sind die steigende Bautätigkeit und Nachverdichtungsvorhaben. Je dichter (neue) Wohnbebauung und Bebauung im Allgemeinen geplant und beantragt wird, desto höher werden naturgemäß die Anforderungen zum Immissionsschutz. Die Aufgabenerfüllung wird komplexer und zeitintensiver.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Durch das vorhandene Personal des Sachgebiets kann die gesetzliche Aufgabe nicht vollständig erfüllt werden. Rückstände, insbesondere in der Bearbeitung von Baugesuchen erzeugen einen erheblichen Kosten- und Zeitdruck. Zur Aufgabenerfüllung ist daher die Schaffung einer weiteren 0,5-Stelle erforderlich.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Stadt ist verpflichtet, Bauanträge innerhalb der gesetzlichen Pflichten rechtssicher zu bearbeiten und zu bescheiden. Der Immissionsschutz ist ein Teil dieser Bauantragsbearbeitung. Kommt es wegen der gesteigerten Fallzahlen bei der Immissionsschutzbehörde zu Engpässen und Rückständen, so wirkt sich dies auch auf die Bearbeitung der Baugesuche beim Baurechtsamt und damit auch unmittelbar negativ auf die beantragten Bauvorhaben aus. Im baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigende Nachbarschaftskonflikte können nicht mehr oder nur sehr zeitverzögert bearbeitet werden.

Die fachliche Beratung im Vorfeld stellt sicher, dass bereits in der Planungsphase vorhandene Immissionskonflikte gelöst und wichtige Investitionsvorhaben überhaupt ermöglicht werden. Dies betrifft auch städtische Bauvorhaben.

Werden die Immissionskonflikte nicht im Vorfeld in der Planungs- und Genehmigungsphase gelöst, führt dies später zu Beschwerden einschließlich entsprechender Verfahren mit hohem Arbeitsaufwand bei der Immissionsschutzbehörde.

Darüber hinaus besteht das Risiko von Schadensersatzforderungen aufgrund unterbliebener Prüfung, wenn weniger konfliktträchtige Standorte, z. B. für Wärmepumpen, Zufahrten zu Tiefgaragen mangels Prüfung in der Planung nicht berücksichtigt werden.

# 4 Stellenvermerke

keine